Satzung über die Benutzung des Freizeitgeländes am Abtsdorfer See Vom 11. Dezember 2015

Auf Grund von Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) erlässt der Landkreis Berchtesgadener Land folgende

Satzung über die Benutzung des Freizeitgeländes am Abtsdorfer See:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Das Freizeitgelände am Abtsdorfer See ist eine Einrichtung des Landkreises Berchtesgadener Land. Es wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Erholungszwecke nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Das Freizeitgelände umfasst eine südliche Teilfläche des Flurstücks Nr. 468 der Gemarkung Heining und das gesamte Flurstück Nr. 469 der Gemarkung Heining, letztgenanntes aber mit Ausnahme der Parkplätze und des Jugendzeltlagerplatzes.
- (3) Die Flächen des Freizeitgeländes sind in dem in der Anlage beigefügten <u>Lageplan</u> als hellgrüne Flächen (inkl. darin enthaltene Gebäude, Spielplatz und Beachvolleyballplatz) hervorgehoben. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Soweit die wörtliche Grenzbeschreibung von der Darstellung im Plan abweicht, ist letztere maßgebend.

§ 2 Benutzungsvorbehalte

- (1) Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr ist der Besuch nur in Begleitung von einer geeigneten Aufsichtsperson (Erziehungsberechtigter oder Beauftragter), welche das 16. Lebensjahr vollendet hat, gestattet.
- (2) In der Zeit vom 1. April mit 15. September dürfen auf das Freizeitgelände keine Tiere mitgenommen werden, ausgenommen Blindenhunde sowie im Dienst mitgeführte Hunde von Zoll, Polizei und Rettungsdienst (Rettungshundestaffel).

§ 3 Verhalten im Freizeitgelände

- (1) Alle Benutzer haben sich auf dem Freizeitgelände so zu verhalten, dass Störungen und Belästigungen anderer möglichst vermieden werden, die Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden und ein ordnungsgemäßer Betrieb des Freizeitgeländes gewährleistet ist.
- (2) Innerhalb des Freizeitgeländes ist es insbesondere untersagt:
 - 1. radzufahren, Kraftfahrzeuge (auch Mopeds und Mofas) zu benutzen oder abzustellen; ausgenommen sind die Flächen, die ausdrücklich hierfür zugelassen wurden;
 - 2. zu reiten oder mit Pferdegespannen zu fahren;
 - 3. die Grünanlagen und die Anlageneinrichtungen (WC-Anlagen, Spielplätze, Bänke, Hinweistafeln usw.) zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern:
 - 4. in störender Weise herumzutoben, zu lärmen, oder Musikgeräte oder Instrumente in störender Lautstärke zu verwenden;
 - 5. offene Feuerstellen zu errichten oder zu grillen;
 - 6. mit Bällen oder anderen Wurfgeräten außerhalb der ausdrücklich für diesen Zweck zugelassenen Flächen zu spielen;
 - 7. Tiere aller Art, insbesondere Hunde, frei laufen zu lassen. § 2 bleibt unberührt;
 - 8. Zelte, Wohnmobile oder Wohnwagen aufzustellen;
 - 9. zu nächtigen;

(3) Abs. 2 Nr. 1 gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Wasserwacht oder sonstiger Rettungsdienste; Absatz 2 Nr. 7 gilt nicht für im Dienst mitgeführte Hunde von Zoll, Polizei und Rettungsdienst (Rettungshundestaffel).

§ 4 Haftung

- (1) Die Benutzung des Freizeitgeländes erfolgt jederzeit auf eigene Gefahr.
- (2) Der Landkreis haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§ 5 Benutzungssperre

Das Freizeitgelände kann unter den Voraussetzungen der Art. 26 ff. des Bayerischen Naturschutzgesetzes ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 6 Vollzugsanordnungen, Platzverweis und Platzverbot

- (1) Zur Einhaltung der Vorgaben dieser Satzung sowie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwehr von Sachschäden auf dem Freizeitgelände können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen können Personen vom Freizeitgelände verwiesen werden (Platzverweis), die wiederholt trotz Mahnung <u>oder</u> in schwerwiegender Weise
 - 1. Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen (vgl. Absatz 1) zuwiderhandeln;
 - 2. auf dem Freizeitgelände Handlungen begehen, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind oder
 - 3. gegen Anstand und Sitte verstoßen.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 kann auch das Betreten des Freizeitgeländes für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden (Platzverbot).

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbußen belegt werden, wer vorsätzlich entgegen
 - 1. § 2 Abs. 2 Tiere mitnimmt:
 - 2. § 3 Abs. 1 Handlungen vornimmt, die den Verboten des § 3 Abs. 1 zuwiderlaufen:
 - 3. § 3 Abs. 2 Nr. 1 Rad fährt oder Kraftfahrzeuge benutzt oder abstellt;
 - 4. § 3 Abs. 2 Nr. 2 reitet oder mit Pferdegespannen fährt;
 - 5. § 3 Abs. 2 Nr. 3 Grünanlagen und die Anlageneinrichtungen verunreinigt, beschädigt, entfernt oder sonst verändert;
 - 6. § 3 Abs. 2 Nr. 4 in störender Weise herumtobt, lärmt, oder Musikgeräte oder Instrumente verwendet;
 - 7. § 3 Abs. 2 Nr. 5 offene Feuerstellen errichtet oder grillt;
 - 8. § 3 Abs. 2 Nr. 6 mit Bällen oder anderen Wurfgeräten außerhalb der ausdrücklich für diesen Zweck zugelassenen Flächen spielt;
 - 9. § 3 Abs. 2 Nr. 7 Tiere aller Art, insbesondere Hunde, frei laufen lässt;
 - 10. § 3 Abs. 2 Nr. 8 Zelte, Wohnmobile oder Wohnwagen aufstellt oder
 - 11. § 3 Abs. 2 Nr. 9 nächtigt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 8 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein rechtswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Anordnung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden vom Landkreis beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land in Kraft.¹
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Freizeitgeländes am Abtsdorfer See vom 22. April 1985, zuletzt geändert durch die Satzung vom 9. März 2010, außer Kraft.

Anlage

Lageplan zu § 1 Abs. 3 der Satzung

Bad Reichenhall, den 11. Dezember 2015 Landkreis Berchtesgadener Land

Georg Grabner Landrat

_

¹ Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 51 vom 22. Dezember 2015.

Anlage zu § 1 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung des Freizeitgeländes am Abtsdorfer See

